

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Bayern (2013)

- in Neu-, Um- und Bestandsbauten
- für Schlaf- und Kinderzimmer und Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen -Nachrüstpflicht für bereits errichtete Wohnungen bis 31 .Dezember 2017

Verantwortlich:

- für den Einbau: Eigentümer
- für die Betriebsbereitschaft: der unmittelbare Nutzer (Bewohner/Mieter) der Wohnung, es sei denn der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst.

§ 46 Absatz 4

(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, die zu Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben.²Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.³Die Eigentümer vorhandener Wohnungen sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2017 entsprechend auszustatten.⁴Die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft obliegt den unmittelbaren Besitzern, es sei denn, der Eigentümer übernimmt diese Verpflichtung selbst

Quelle: Bayerische Bauordnung